



## Gemeinde Rossleithen

4575 Rossleithen, Pichl 1  
Tel.: 07562 / 5230-15 oder 0664 / 41 47 006  
e-mail: [dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at](mailto:dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at)  
[www.rossleithen.at](http://www.rossleithen.at)

Sprechstunde: Dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr



Bürgermeisterin  
Gabriele Dittersdorfer

# BÜRGERINFORMATION

An einen Haushalt – Zugestellt durch Post.at – Erscheinungsort Rossleithen – Amtliche Mitteilung

19. Jänner 2021

## INHALT 1 / 2021

- 1 Information der Bürgermeisterin**
- 2 Gebührenerhöhungen ab 2021**
- 3 Anmeldung im Kindergarten Pießling**
- 4 Krabbelstubenvormerkung**
- 5 Stellenausschreibung Kindergarten Mitterweng**
- 6 Heizkostenzuschuss 2020/21**
- 7 Rücksichtsvoll durch die verschneite Natur**

*Liebe Rossleithnerinnen!  
Liebe Rossleithner!*

### Müllabfuhrtermine

Leider hat sich in der letzten Gemeindezeitung „Rossleithen in Wort & Bild“ bei den Müllabfuhrterminen der Fehlerteufel eingeschlichen. Nachstehend finden Sie nun die richtigen Termine:

19. u. 20.01.2021	4-wöchig
02. u. 03.02.2021	2-wöchig
16. u. 17.02.2021	4-wöchig
02. u. 03.03.2021	2-wöchig
16. u. 17.03.2021	4-wöchig

### Kindergarteneinschreibung

Die Kindergarteneinschreibung im Kindergarten Pießling findet heuer in etwas abgeänderter Form statt. Nähere Information finden Sie auf Seite 3 dieses Rundschreibens.



Ihre Bürgermeisterin  
Gabi Dittersdorfer

*bleiben Sie gesund!*

**Wir möchten Sie hiermit über die Gebührenerhöhungen mit Beginn Jänner 2021 informieren:**

(Alle Beträge sind inklusive 10 % MwSt.)

Gebühren	2020	2021
Hundeabgabe	€ 50,-	€ 50,- (bleibt gleich)
Hundeabgabe f. Wachhunde	€ 20,-	€ 20,- (bleibt gleich)
Freizeitwohnungspauschale f. Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup>	€ 180,- /Jahr	€ 180,- /Jahr (bleibt gleich)
Freizeitwohnungspauschale f. Wohnungen über 50 m <sup>2</sup>	€ 324,- /Jahr	€ 324,- /Jahr (bleibt gleich)
Wasserbenutzungsgebühr	€ 1,80	€ 1,84
Grundgebühr Wasser	€ 28,20 / Jahr	€ 28,20 / Jahr (bleibt gleich)
Mindestanschlussgebühr Wasser	€ 2.247,30	€ 2.284,70
Kanalbenutzungsgebühr	€ 4,30	€ 4,39
Grundgebühr Kanal	€ 99,- / Jahr	€ 99,- / Jahr (bleibt gleich)
Mindestanschlussgebühr Kanal	€ 4.123,90	€ 4.193,20

**Abfallgebühren ab 01.01.2021 (bleiben gleich wie im Vorjahr):**

Einzelverkauf Müllsäcke	€ 5,30 / Sack
-------------------------	---------------

Behältnis	Einzelabfuhr (inkl. Ust)	Jahresbetrag (inkl. Ust)	Betrag pro Quartal
<b>14-tägige Abfuhr (26 Abfahren im Jahr)</b>			
60 lt. Sack	€ 5,23	*€ 135,90	€ 33,98
60 lt. Tonne	€ 4,68	€ 121,60	€ 30,40
90 lt. Tonne	€ 6,99	€ 181,70	€ 45,43
110 lt. Tonne	€ 8,52	€ 221,60	€ 55,40
120 lt. Tonne	€ 9,30	€ 241,90	€ 60,48
240 lt. Tonne	€ 18,61	€ 486,80	€ 120,95
770 lt. Container	€ 59,70	€ 1.552,30	
1100 lt. Container	€ 85,31	€ 2.218,00	
<b>4-wöchige Abfuhr (13 Abfahren im Jahr)</b>			
60 Sack	€ 6,98	€ *90,70	€ 22,68
60 Tonne	€ 6,69	€ 87,00	€ 21,75
90 Tonne	€ 10,00	€ 130,00	€ 32,50
110 Tonne	€ 12,22	€ 158,80	€ 39,70
120 Tonne	€ 13,34	€ 173,40	€ 43,35
240 Tonne	€ 26,65	€ 346,50	€ 86,63
770 Container	€ 94,85	€ 1.233,10	
1100 Container	€ 122,22	€ 1.588,80	

\*In diese Summe ist auch der Preis für den Verkauf von Abfallsäcken und sonstigen Nebengebühren (Verwaltungskosten) mit eingerechnet.

## ANMELDUNG IM KINDERGARTEN PIESSLING

Die VORMERKUNG Ihres Kindes/Ihrer Kinder im Kindergarten Roßleithen für das Kindergartenjahr 2021/2022 findet heuer auf Grund der aktuellen Corona-Situation etwas abgeändert statt:

In der Woche vom 25.-29. Jänner 2021 liegen die nötigen Formulare im Foyer des Gemeindeamts zur Abholung bereit und sind von Ihnen zu Hause auszufüllen.

Um die weiteren Schritte zu vereinbaren, melden Sie sich bitte nach Ausfüllen des Formulars zu folgenden Telefonzeiten im Kindergarten:

MO-FR: 12:30 – 13:00 Uhr  
unter 07562 8211

Die ausgefüllten Formulare sind spätestens am **05.02.2021** im Kindergarten abzugeben! (ausgenommen: ärztliches Attest)

**Achtung:** Eine Vormerkung bedeutet KEINE fixe Aufnahme/Zusage eines Kinderbetreuungsplatzes!

Alle Kinder, die bereits die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung besuchen, bekommen die Formulare wie gewohnt vor Ort übergeben.

**Hinweis:** Der Besuch des Kindergartens ist ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt täglich bis 13.00 Uhr beitragsfrei! Für jüngere\* und ältere\* Kinder, sowie für die Betreuung ab 13.00 Uhr ist ein gestaffelter Elternbeitrag (einkommensabhängig) zu leisten.

\* Der Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

**kostenpflichtig.**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen,  
Bettina Gösweiner



## KRABELSTUBENVORMERKUNG

Die gemeindeübergreifende Krabbelstube Roßleithen/Vorderstoder macht darauf aufmerksam, dass ab sofort Betreuungsplätze für das kommende Krabbelstubenjahr 2021/22 vergeben werden können.

Haben Sie Interesse an einem Krabbelstubenplatz, so vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0680/2353618 einen Termin mit der Kindergartenleitung Vorderstoder.

Zur Aufnahme kommen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind, und bringen dabei folgende Dokumente mit:

- \* Geburtsurkunde des Kindes
- \* Impfzeugnisse des Kindes

Die Krabbelstube ist für Kinder im Alter von 1,5 – 3 Jahren zugänglich.  
Kostenpflichtig sind Kinder unter 30 Monaten.

Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern.

Zur Berechnung der Krabbelstubengebühr nehmen Sie bitte schon zur Anmeldung Ihre aktuellen Jahreslohnzettel mit.

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird der Einkommensteuerbescheid bzw. die Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge benötigt.

**Terminänderungen vorbehalten, falls sich die Corona-Bestimmungen bis dahin wieder verschärfen. Ein Mund-Nasenschutz ist für die erwachsene Begleitperson verpflichtend zu tragen.**



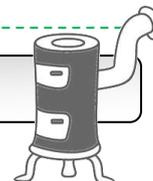
**5****STELLENAUSSCHREIBUNG – KINDERGARTEN MITTERWENG**

Stellenausschreibung für eine/n Kindergartenpädagogin/en ab März 2021 für 29 Stunden pro Woche als Karenzvertretung für 2,5 Jahre.



Wir sind ein eingruppiger Kindergarten mit einem kleinen aber feinen Team, umgeben von Natur, für einmalige Lernsituationen.

Bei Interesse bitte um telefonische Kontaktaufnahme mit der Leiterin Linda Hühmair unter 0664 75027555.

**6****HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2020 / 2021**

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 für die Heizperiode 2020/2021 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

**Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:**

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge
 

- Alleinstehende:	EUR 950,-
- Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR 1.500,-
- für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe:	EUR 240,-
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt:	EUR 520,-
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt:	EUR 350,-
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung:	EUR 232,49

 nicht übersteigt.
4. Die Antragsfrist läuft **vom 11. Jänner 2021 bis 23. April 2021**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2020.
5. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.



7. An unterhaltsberechtigter Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist.
8. **Bezieher von Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.** Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2020 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2020 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschuss abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Der Heizkostenzuschuss kann Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
9. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenrente). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe. Bei „Freien Dienstnehmern“ und „neuen Selbständigen“ die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.
10. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder. Bei getrennt lebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.
11. **Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen** (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenrente), Stipendien an Unterhaltsberechtigter, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA., von Lehrlingsentschädigungen ein Freibetrag von Euro 225,5, Grundrente nach den KOVG / OFG, Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld u.dgl.

Wie aus diesen Richtlinien des Amtes d. OÖ. Landesregierung hervorgeht, ist der Heizkostenzuschuss wirklich nur für sozial bedürftige Personen vorgesehen.

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Gemeindeamt und wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überwiesen. Die Einkommensnachweise (aktuell) sind bei der Antragstellung sofort vorzuweisen, da sonst kein Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden kann.



## Winterliche Freizeitaktivitäten und Wildtiere

### Rücksichtsvoll durch die verschneite Natur

*Die Natur und somit der Lebensraum unserer Wildtiere wird vom Menschen immer mehr genutzt. Gerade jetzt in Corona-Zeiten ist die Erholung in der Natur für uns Menschen zu einem noch wichtigeren Faktor geworden. Dadurch werden aber auch Ruhebereiche der Tiere immer kleiner, ohne dass dies den meisten Menschen bewusst ist. Vor allem im Winter, wenn Nahrung und Verstecke knapp werden, können Aktivitäten wie Schitourenlauf, Langlauf und Schneeschuhwandern diese Situation verschlechtern. Durch Rücksichtnahme, überlegtes Handeln und Bewusstseinsbildung können jedoch negative Auswirkungen auf Wildtiere und deren Lebensraum vermieden bzw. verringert werden.*

#### Ruhe – das Um und Auf

Die Bereiche, wo Ruhe besonders wichtig ist, sind beispielsweise Fütterungen und Gebiete, wo Tiere ihre natürlichen Nahrungsquellen und „Wohnzimmer“, also die Rückzugsräume, aufsuchen.

Gerade in den Wintermonaten ist es wichtig, dass die Tiere nicht gestört werden, um so ihre Energiereserven bestmöglich einsetzen zu können und dadurch negativer Einfluss auf den Wald vermieden wird. Viele der heimischen Tiere sind „Energiesparer“. Sie drosseln ihre Körpertemperatur, ihren Herzschlag und ihre Atmung. Bei frostigen Verhältnissen kommt es durchaus vor, dass Rotwild, aber auch andere größere Wildarten täglich für einige Stunden in eine temporäre Kältestarre fallen, um den Energieverbrauch noch weiter zu reduzieren. Dazu Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner: „Ich habe schon oft beobachtet, dass Störungen von sich in einer solchen Starre befindlichen Wildtieren, zum Beispiel ein Tier mit Kalb, also ein weiblicher Hirsch mit ihrem Jungen, extrem belastend sind. Die Tiere flüchten noch halb klamm, weil die Beine energetisch aufwändig vermehrt durchblutet werden müssen. Auch wir Jäger berücksichtigen das bei der Ausübung unserer Aufgaben.“

Gefährlich für die Tiere wird es also dann, wenn sie hochschrecken und innerhalb weniger Sekunden ihren Stoffwechsel hochfahren müssen. Dies wirkt sich besonders negativ aus und kann im schlimmsten Fall sogar zum Tod führen.

Durch Wissen über, Verständnis für und Rücksichtnahme auf die Natur, die wir alle schätzen und nicht zuletzt für unser Wohlbefinden brauchen, können wir dazu beitragen, die Beunruhigung der Wildtiere in ihrem Lebensraum möglichst gering zu halten. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass ein Konsens zwischen den Naturnutzern – und das sind wir alle – möglich ist und dadurch alle profitieren; Mensch und Wildtier.

#### (Schi)Tourenplanung mit Rücksicht auf Wildtiere

- Bitte beachten Sie Markierungen und Hinweistafeln sowie Anweisungen der Jäger.
- Ruhezonen und Schutzgebiete respektieren, Winterfütterungen großräumig umgehen, Lärm vermeiden, markierte Wege nicht verlassen.
- Dem Wild nach Möglichkeit großräumig ausweichen. Wildtiere nur aus Distanz beobachten, nicht weiter nähern oder nachfahren/gehen.
- Eine Stunde vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang sollten der Wald und die darüber liegenden Freiflächen den Wildtieren gehören (wichtige Aktivitätszeiten – Nahrungsaufnahme).
- Benutzen Sie im Waldbereich für den Aufstieg als auch den Abstieg/die Abfahrt die Forststraße. Niemals durch Aufforstungen und Jungwuchsflächen auf- bzw. absteigen.
- An der Waldgrenze: Ausreichend Abstand zu Einzelbäumen oder Baumgruppen halten (Aufenthaltsbereich von Birkhühnern, Schneehasen usw.).
- Befahren Sie Hänge oberhalb der Waldgrenze nicht ganzflächig. Zwischen den Abfahrtsrouten müssen Ruhe- und Rückzugsgebiete für Wildtiere verbleiben.
- Hunde bitte an die Leine nehmen.